



**Eigentliche Beschreibung, welcher Gestalt D. Paulus Krell,  
Churfürstlicher Cantzler zu Dresen, und D. Christophorus  
Gunderman Prediger zu Leiptzig, und D. Urbanus Pierius  
Prediger und Superintendens zu Wittenberg nach Hertzog  
Christiani Churfürsten Absterben gefänglich eingezogen  
worden**

<https://hdl.handle.net/1874/9388>

Eigentliche Beschreibung/

Welcher gestalt D.

Paulus Krell/Churfürstlicher Canz-  
ler zu Dresden / vnd D. Christophorus Sunder-  
man Prediger zu Leipzig/ vñ D. Urbanus Pirius Pres-  
diger vnd Superintendentens zu Wittenberg/nach Her-  
zog Christiani Churfürsten/ etc. absterben  
gefänglich-eingezogen worden.

Alles in einem künstlichen Kupfferstück für  
Augen gebildet/ vnd mit Ziffern erklärt.



Betrachtet ohne Approbation D. Christoph.  
Sunderman/Pfarrherr zu S. Thomas  
in Leipzig. Anno 1592.

Welcher gestalt D. Paulus Krell/  
Churfürstlicher Sächsischer Cansler vor Her-  
zog Christiani Churfürsten zu Sachsen Begrebnuß/ vnd  
bald nach ihm auch etliche Prediger zu Dresden vnd  
Wittenberg in veruahrung  
genommen.

**S**ambstag den 23. tag Weinmo-<sup>91</sup>  
nats vmb den Mittag/ als D. Pau-  
lus Krell Churf. Sächsischer Cans-  
ler auß der Cansley nach Haus gan-  
gen / wurden ihm etliche Trabanten  
vom Hoff nachgeschickt/ mit befehl/  
daß sie ihn in seiner Behausung bis  
auff fernern bescheid arestiren vnd veruahren sollen / wels-  
chem sie auch nachkommen / vnd gedachten Cansler in ire  
veruahrung vnd Hut genommen haben / also daß er auch  
das geringste in seinem Hause nicht angreifen oder vereus-  
fern dörrffen. Dann auch gleich andere Personen gefolget/  
die alle seine Schreyberey inuentiret/ verschlossen vnd ver-  
sigelt haben. Man hat ihm schuld geben/ daß er nicht allein  
willens/ vñ schon im werck gewesen/ die Religion in Sach-  
sen zu ändern/ vnd auff den Caluimischen schlag zu richten/  
sondern auch mit andern Practicken vmbgangen / die viel-  
leicht zu seiner zeit an tag kommen werden. Jederman hat  
sich versehen/ vnd er selbs wußte auch nichts anders / dann  
er wurde in der Churf. Begängnuß des andern tags / das  
Chur Secret vortragen / wie ihm dann auch seines Ampts  
halben gebüret / wann sich die Regierung nicht eines an-  
dern besorgen müssen.

Vnlangst hernacher hat man den vorgemeldten D.  
Krellen auff eine Kutschen wol veruahret / von Dresden

mit einer anzahl Volcks beleetet / nach dem Schloß Hohenstein / vnd Gefängnuß / welche D. Crell vor der zeit selber D. Martino Miro hatte zurichten lassen / geführet / Wie in der Figuren neben seiner wahren Contrafetzung / Num. 1. 2. 3. 4. vnd 5. zu ersehen ist.

Bald auff des Churfürsten Begrebnuß wurden auch etliche Theologen hin vnd wider in dem Churfürstenthumb Sachsen gefänglich angegriffen / vnder welchen D. Vrbanus Pierius zu Wittenberg einer gewesen. Dann als etliche Hoffrhäte daselbst ankommen / haben sie ihn in beyseyn etlicher Rhatsverwandten zu Wittenberg vor sich erfordert / ihren habenden befehl auffgelegt vnd vorgelesen / vnd ihm darauff den endelichen sentenz vnd beschluß angezeigt / daß er durch den Burgermeister auff das Schloß in Gefängnuß solle geführet vnd gelegt werden. Vnd wiewol er viel disputierens darwider getrieben / so ist es doch endtlich bey dem ergangnen bescheidt bliben / vnd er also nach empfangenem befehl durch den Burgermeister / vmb wenigens zulauffs willen / hinder der Statmauren her nach dem Schloß geführet vnd ins Gefängnuß gelieffert worden. wie Num. 6. vnd 7. zu sehen.

Als D. Christophorus Gunderman zu Leipzig solches erfahren / gedachte er sich auß dem Staub zu machen / sehet sich sampt etlichen seinen Dienern auff eine Kutsch / kam den 1. tag Wintermonats gegen Abend gen Naumburg / begerte zu dem Caluinischen Prediger daselbst im Thum. Diweil aber die Thor schon verschlossen / mußte er in der Vorstatt vor dem Saltthor im Gasthoff einkehren vnd ober Nacht bleiben. Da er dann zu letzt erkant / vnd von den Gesten dermassen mit worten empfangen worden / daß er vor vnmutz weder essen noch trincken mögen / vnd sich morgens in alles früe wider auff den Weg nach Calais seiner Heymat begeben. So bald es aber tag worden / sind

Sind 2. Botten von Leipzig kommen/die ernstlich nach ihm  
gefraget/ vnd da sie ihn nicht antreffen/ sich getheilet / vnd  
einer nach Eifersberg gangen/der ander aber ist auff Jena  
zu gereiset/welcher ihn auch daselbst angetroffen/ vnd mit  
guten Worten beredet/ das er wider ombgekehret / vnd zu  
ruck nach Leipzig sich begeben. Sonst hatten die Botten  
heimlich Stöckbrieff bey ihnen/vnd allen befehl/ wenn er  
nicht gutwilling ombkehren wölte/ihn nider zu werffen/vnd  
gefänglich einzu ziehen wo sie ihn antreffen wurden. Dann  
nach dem es zu Leipzig ruchtbar worden/das D. Gunders  
man flüchtig worden / haben die Landstände vnd Ritters  
schafft an Burgermeister vnd Rath daselbst geschriben/  
betten sie Gunderman wegzkommen lassen / solten sie auch  
sehen/das sie ihn wider zu der Hand brächten/sonst wurden  
sie handel mit ihm bekommen. Derohalben dann der Rath  
dem Gunderman Botten nachgeschicket/vnd ihn mündes  
lich vnd schriftlich vermahnet/ sich wider zu Leipzig einzu  
stellen/ damit er sich nicht selbs sachsällig mache/ sein  
Weib/das schon von sinnen kommen/vnd seine Kinder im  
elende sitzen lasse. Also hat er sich auff geschehene erinne  
rung wider hinder sich gen Leipzig führen lassen/vnd seines  
Dienstes/ als vor/ außzewartet/bis auff den 15. tag Wint  
ermonats/da man morgens zwischen 7. vnd 8. Vhren alle  
Thor verschlossen/ vnd Christoff von Hefeler Statthal  
tern/Num. 8. vnd einer von der Ritterschafft. Num. 9. zu  
allen Thoren geschicket/die Schlüssel abfordern lassen/vn  
die Thor bis vmb 12. Vhr zugehalten. Mittler weil haben  
sich gemeldter von Hefeler sampt dem Hauptman/Num.  
10. Vnd 12. Erabanten/Num. 11. vnd 12. Auch Burger  
meister Backofen/Num. 13. sampt andern Rathsherrn auff  
dem Rathhaus versamlet/ sind endlich zwischen 9. vnd 10.  
Vhren in Gundermans Haus gangen/ seine Liberey vers  
schlossen vnd versigelt/ vnd ein Wacht in das Haus ge  
legt//

1872222  
legt/vñ hinderlassir. D. Gunderman aber auß dem Hauß  
nach dem Schloß gefänglich geführet/ Nu. 14. vnd in dem  
Hauptman zu verwahren oberlieffert. Als Gunderman  
in einem alten Schlaßpeltz vnd alten Schlappen auß dem  
Hauß gangen/ vnd lang mit dem Burgenmeister vmb die  
ehr der rechten Hand gestritten/ hat ihm ein kleiner Bub eis  
nen andern Bels bis in die Gefängnuß nachgetragen.  
Der gemeine Pöfel aber hat sich hauffenweiß versamlet/  
sich vnterwegen sehr vngestüm erzeiget / vñnd geschrien/  
Man solte D. Hardern vñnd den Huffschmidt (war ein  
Diaconus zu Leipzig/ darumb also genant/ dieweil er auff  
ein zeit von einem Krancken/ dem er das H. Nachtmal ges  
reicht/ gesagt: Er hette ihm ein Huf Eisen auffgeschlas  
gen/ damit er fortkommen könnte) auch mit nemmen vnd hin  
führen. Also ward vielgedachter Gunderman auß seinem  
Hauß neben dem Thomaser Thurn hin/ Nu. 17. durch die  
Burgstraf in das Fürstliche Schloß zu Leipzig/ Nu. 18. ge  
führet / vnd dem Schloßhauptmann bis auff weitem bes  
scheidt zu verwahren vberantwortet / vnd befohlen / ihm an  
essen vnd trincken keinen mangel zu lassen. Was nun  
endlich darauß werden mag/ gibet  
die zeit.

